



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

19 K 7318/08.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sommerfeld und andere, Nöthenstraße 19,
59494 Soest, Gz.: 684/08S09 Fa,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, dieser vertreten durch

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Ruanda)
Widerruf nach § 73 Asylverfahrensgesetz

hat Richter am Verwaltungsgericht Kensbock
als Einzelrichter
der 19. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 12. August 2009

für **R e c h t** erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Oktober 2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

T a t b e s t a n d :

Der 1982 geborene Kläger ist nach seinen Angaben ruandischer Staatsangehöriger, der der Volksgruppe der Hutu angehört. Er reiste im September 2003 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 19. September 2003 stellte er einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung vor dem damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 22. September 2003 führte er im Wesentlichen aus, dass er seit 2003 Mitglied der verbotenen Oppositionspartei MDR sei, und bei seinem Onkel, der im Jahre 2002 erschossen worden sei, in Kigali gelebt habe. Seine Eltern seien bereits 1994 von FPR-Soldaten ermordet worden. Nach dem Tod des Onkels habe er alleine dort gelebt und bis August 2003 als Chauffeur in Kigali gearbeitet. Seit 2002 sei er richtig politisch aktiv gewesen. Bereits im April 2000 sei er verhaftet worden, weil er der Regierung Unrecht gegenüber der Hutu-Bevölkerung vorgeworfen habe. Mit Hilfe seines Onkels und Zahlung einer Geldsumme sei er nach sechs Monaten wieder frei gekommen. Weil er die Opposition unterstützt habe, sei er vertrieben worden. Am 22. August 2003 sei er nach einem Meeting mit Parteiliefernden von zwei Soldaten angehalten worden. Man habe ihm seine Identitätskarte weggenommen und ihn mitnehmen wollen. Ihm sei aber die Flucht geglückt, er habe sich bei Freunden versteckt und das Land verlassen müssen, weil Lebensgefahr für ihn bestanden habe.

Mit Bescheid vom 1. Oktober 2003 lehnte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag unter Hinweis auf § 26a AsylVfG (Drittstaatenregelung) ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a.F. hinsichtlich Ruanda vorliegen. Zur Begründung war ausgeführt, dass aufgrund des glaubhaft vom Kläger geschilderten Sachverhaltes und der vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen sei, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Ruanda mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne von §51 Abs. 1 AuslG a.F. befürchten müsse. Für den Kläger sei aufgrund des glaubhaft geschilderten Sachverhaltes und der vorliegenden Erkenntnisse zur Situation von zurückkehrenden Hutu nach Ruanda, die in Opposition zur Regierung stehen, die Gefahr einer politischen Verfolgung gegeben.

Bloße Verdächtigungen und Denunziationen reichten bei Mitgliedern der verbotenen MDR für eine Verhaftung bereits aus. Auch die unterstellte Nähe der betreffenden Person zum Gedankengut des Genozids könne zu einer Rückkehrgefährdung führen. Dem Kläger drohe wegen seiner politischen Betätigung für die MDR politische Verfolgung, Darüber hinaus bestehe erhebliches Misstrauen gegenüber dem Kläger aufgrund seiner Herkunft. Aufgrund der glaubhaften Vorverfolgung könne er sich einer erneuten Festnahme nur unter glücklichen Umständen entziehen. Er müsse damit rechnen, dass er bei einer Rückkehr nach Ruanda erneut von den Behörden behelligt wird und dass die Drohungen in die Tat umgesetzt werden.

Am 22. August 2008 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ein Widerrufsverfahren nach § 73 AsylVfG ein. Auf die Anhörung lies der Kläger ausführen, dass sich die entscheidungserhebliche Sachlage nicht geändert habe und zumindest unter dem herabgeminderten Prognosemaßstab von einem Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen nicht ausgegangen werden könne. Er sei noch heute von den Folgen seiner Haft in Militärlager gekennzeichnet, seine Stimme sei schwer geschädigt. Nach dem letzten Jahresbericht von amnesty international blieben die Menschenrechte stark eingeschränkt, die Sicherheitsdienste seien nach wie vor für exzessive Gewalt und Folter verantwortlich. Die Standards für faire Gerichtsverfahren würden nicht beachtet. Oppositionelle würden nach Belieben verfolgt und liquidiert, und zwar sowohl im Inland wie im Ausland. Zahlreiche hochrangige Mitglieder der Regierung seien des Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen angeklagt worden.

Mit Bescheid vom 14. Oktober 2008 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 1. Oktober 2003 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung war ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach §51 Abs. 1 AuslG nicht mehr vorliegen würden, weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht treffen lasse. Auch unter Berücksichtigung des herabgestuften Prognosemaßstabes im Falle einer Vorverfolgung habe sich die Sachlage im Bezug auf die Verfolgungssituation der Hutu sowie die allgemeine Menschenrechtsslage in Ruanda geändert, sodass nicht mehr davon auszugehen sei, dass der Kläger wegen seiner Volkszugehörigkeit verfolgt werde. Ruanda sei seit Annahme der Verfassung durch ein Referendum im Mai 2003 eine Präsidialrepublik mit demokratischen Elementen und funktionierenden Justizeinrichtungen. Bei der Aufarbeitung des Völkermordes sei das Land mit seinen begrenzten Kapazitäten zwar überfordert. Ordentliche Gerichte hätten aber in Ruanda bis heute ca. 10.000 Urteile gefällt. Im August 2005 seien 36.000 Häftlinge mit der Begründung, dass sie ihre Mitschuld gestanden hätten, auf freien Fuß gesetzt worden. Die Todesstrafe sei 2007 abgeschafft worden, wobei die Strafe der ca. 600 Menschen, die derzeit zum Tode verurteilt sind, in lebenslänglich umgewandelt werden sollen. Aufgrund der einschneidenden Änderungen in Ruanda sei der Kläger im Falle einer Rückkehr hinreichend vor erneuter Verfolgung sicher. Auch die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses seien nicht gegeben.

Der Kläger hat am 23. Oktober 2008 Klage erhoben.

Er macht geltend, dass der Widerrufsbescheid sich zu Unrecht nicht mit seinem Vortrag zu den Vorfluchtgründen auseinander gesetzt habe. Unabhängig davon sei keine entscheidungserhebliche Änderung der Sachlage eingetreten. Ruanda könne entgegen der Einschätzung des Bundesamtes nicht als demokratische Republik bezeichnet werden, die Wahlen seien nicht geheim und Wähler würden eingeschüchtert. Regierungsgegner würden weiterhin festgenommen oder verschwinden auf unerklärliche Weise. Sicherheitsdienste seien weiterhin für Menschenrechtsverletzungen, einschließlich exzessiver Gewalt und Folter verantwortlich. Die Standards für seine Gerichtsverfahren würden missachtet, dies gelte insbesondere für die auf lokaler Ebene angesiedelten Gacaca-Gerichte. Keinesfalls könne von einem grundlegenden Wandel von entscheidender politischer oder sozialer Bedeutung die Rede sein, der sich von dem unterscheidet, aufgrund derer ein Flüchtling eine begründete Furcht vor Verfolgung haben müsse. Das Bundesamt habe zu Unrecht keine nachprüfbaren Umstände oder Beweise angeführt, dass die Menschenrechte in Ruanda generell geachtet werden und insbesondere die Faktoren, die die Verfolgungsfurcht stützen, auf Dauer beseitigt worden sind. Insbesondere müssten die Beachtung des Rechts auf Leben und Freiheit sowie das Folterverbot beachtet werden.

Unabhängig davon sei der Kläger nach wie vor von erlittener Vorverfolgung gekennzeichnet.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Oktober 2008 aufzuheben,

hilfsweise das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde sowie auf die der Kammer vorliegenden Auskünfte und Erkenntnisse, auf die das Gericht hingewiesen hat, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Oktober 2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, ist § 73 AsylVfG. Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. § 3 AsylVfG regelt, dass ein Ausländer Flüchtling in diesem Sinne ist, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Ein Wegfall der Umstände, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen, liegt insbesondere dann vor, wenn der Ausländer es nach Wegfall dieser Umstände nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG), wobei dies nicht gilt, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Herkunftsstaat abzulehnen (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG).

Voraussetzung für den Widerruf ist daher nicht nur eine konkrete Feststellung, dass sich die maßgeblichen tatsächlichen Umstände im Heimatland des Flüchtlings erheblich und nicht nur vorübergehend geändert haben, sondern auch unter Berücksichtigung des vorgetragenen konkreten Verfolgungsschicksals des Klägers Feststellungen dahingehend, dass er sich nicht auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Umstände berufen kann, um die Rückkehr in sein Heimatland abzulehnen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 7. Februar 2008 -10 C 33/07-, DVBl. 2008, S. 1255 ff., Urteil vom 1. November 2005 - .1 C 21/04-, NVwZ 2006, 707, Huber/Göbel-Zimmermann, Ausländer- und Asylrecht, 2. Auflage 2008, Rdnr. 1972 m.w.N..

Im vorliegenden Fall ist schon nicht hinreichend dargelegt, dass die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dargelegte Änderung der Verhältnisse erheblich und nicht nur vorübergehend ist. Das Bundesamt hat nur darauf abgestellt, dass auf dem Hintergrund einer angeblichen Verbesserung der Menschenrechtssituation in Ruanda und der Verfolgungssituation der Hutu eine erneute Verfolgung nicht zu erwarten sei und dabei herausgestellt, dass Ruanda seit Annahme der Verfassung durch ein Referendum im Mai 2003 eine Präsidialrepublik mit demokratischen Elementen und grundsätzlich funktionierenden Justizeinrichtungen sei. Unabhängig von der staatlichen Verfassung ist aber die Annahme, dass sich die Lage hinsichtlich der Verfolgungssituation erheblich und nicht nur vorübergehend geändert hat, nicht hinreichend belegt, wobei auch eine zum Teil abweichende Erkenntnislage nicht berücksichtigt worden ist. Auch wenn sich die allgemeine Situation mit dem Inkrafttreten einer neuen formaldemokratischen Verfassung in bestimmten Bereichen entspannt haben sollte, haben sich unter Berücksichtigung einiger Erkenntnismittel die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit von Verfolgungsmaßnahmen in Ruanda wesentlichen Faktoren nicht erheblich geändert. So ist danach insbesondere nicht von einer nennenswerten Änderung der Menschenrechts- und Gefahrenlage seit Ende 2001 bis zum

Widerrufszeitpunkt bzw. zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung auszugehen. Sol wird z. B. auch für diesen Zeitraum von bestimmten Stellen davon berichtet, dass Personen geschlagen, schikaniert oder bedroht wurden, die die Sicherheitskräfte für Regimekritiker, Journalisten oder Mitglieder von NGO's (non-governmental-Organisation) hielten,

vgl. m.w.N. Urteil der Kammer vom 26. Oktober 2007 - 19 K2404/07.A. -, OLG Karlsruhe, Beschluss vom 8. Dezember 2008 - 1 AK 68/08-Juris.

Zahlreiche Personen wurden beispielsweise im Jahr 2005 verhaftet, nachdem sie eine - aus Sicht der Regierung - unvertretbare Sichtweise geäußert haben,

vgl. US Departement of States, Country Reports on Human Rights Practices 2005, amnesty international, Jahresbericht Ruanda 2006, Human Rights Watch, Worldreport 2006 Ruanda.

Frühere Mitglieder der MDR und andere Oppositionelle wurden auch weiterhin verfolgt. Auch benutzte die Regierung weiter den Vorwurf des Divisionismus und das Mittel des willkürlichen Arrests gegen Kritiker. Überlebende des Völkermords müssen bei der Aufarbeitung um ihr Leben bangen,

vgl. Dr. Gerd Hanke, Mitarbeiter des Hamburger Instituts für Sozialforschung, „An der Realität vorbei - Ruanda, 13 Jahre nach dem Völkermord“, der Überblick 01/2007, Seite 78 ff.; Human Rights Waten, Worldreport 2006 Ruanda; vgl. auch „Vorwurf der „Ethnischen Spaltung“ ist Straftatbestand“, Frankfurter Rundschau vom 7. April 2004, die Tageszeitung vom 13. September 2008.

Ungeachtet des verfassungsrechtlichen Schutzes von Meinungs- Presse- und Versammlungsfreiheit blieb das Recht auf freie Meinungsäußerung auch weiterhin eingeschränkt, Gesellschaft und Medien wurden von der Regierung engmaschig kontrolliert. Auf Kritik reagierte die Regierung feindselig,

vgl. amnesty international, report 2009.

Unabhängig davon fehlen in dem angefochtenen Bescheid auch Feststellungen zu der Frage, ob der Kläger sich auf zwingende, auf der früheren Verfolgung beruhenden Gründe berufen kann, den Schutz des Staates Ruanda abzulehnen. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG enthält eine einzelfallbezogene Ausnahme von der Beendigung der Flüchtlingseigenschaft, die unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen von Satz T der Vorschrift gilt,

vgl. BVerwG, Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21/04 -, NVwZ 2006, 707 m.w.N..

Zwingende, auf einer früheren Verfolgung beruhende Gründe liegen vor, wenn Flüchtlinge oder ihre Familienangehörigen einer außergewöhnlichen, menschenverachtenden Verfolgung ausgesetzt waren und deshalb von ihnen eine Rückkehr in das Herkunftsland nicht erwartet werden kann. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG trägt der psychischen Sondersituation solcher Personen Rechnung, die ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten haben und denen es deshalb selbst lange Zeit danach — auch ungeachtet veränderter Verhältnisse - nicht zumutbar ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren,

vgl. BVerwG, a.a.O., Schäfer in: GK-AsylVfG, § 73 Rdnr. 61 m.w.N., Huber/Göbel-Zimmermann, a.a.O., Rdnr. 1971 m.w.N..

Der Kläger hat nach seinen Angaben ein derart schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten, wobei das Bundesamt die Angaben des Klägers zu seinen Vorfluchtgründen ausdrücklich als glaubhaft bewertet hat und in dem Bescheid vom 1. Oktober 2003 von einer glaubhaften Vorverfolgung des Klägers ausgegangen ist. Denn der Kläger berichtete bei seiner Anhörung von der Ermordung seiner Eltern und seines Onkels durch Soldaten und von zahlreichen schweren Übergriffen während seiner Inhaftierung. Er musste wegen der Misshandlungen ärztlich behandelt werden und ist nach seinen Angaben im Verwaltungs- und Klageverfahren noch heute durch die erlittene Verfolgung gezeichnet. Die Ermordung der Familienangehörigen und die glaubhaft geschilderten Misshandlungen und Übergriffe während der mehrmonatigen Inhaftierung stellen durchaus Gründe dar, aus denen dem Kläger eine Rückkehr in seine Heimat nicht zugemutet werden kann. Der Umstand, dass der Kläger im Widerrufsverfahren ausgeführt hat, dass er noch heute von den Folgen seiner Haft im Militärlager gezeichnet ist und seine Stimme schwer geschädigt ist, hätte zu einer Auseinandersetzung Anlass geben müssen. Der Widerruf kann nur unter Berücksichtigung und Würdigung des individuellen Vorbringens aus dem Erstverfahren erfolgen, wobei sich im Hinblick auf die besonderen Umstände — der Kläger war erst 12 Jahre alt, als er seine Eltern verlor und 18 Jahre alt, als er inhaftiert und misshandelt wurde— eine Würdigung dieses Vorbringens aufdrängte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich im Anhörungsschreiben insoweit nur der Hinweis findet, dass eine Rückkehr nicht aus zwingenden Gründen, die auf früheren Verfolgungen beruht, abgelehnt werden kann. Ansonsten wird allein die allgemeine politische Lage in Ruanda zum Gegenstand der Anhörung gemacht. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass es Aufgabe der Behörde ist, die auf den zu widerrufenden Bescheid bezogenen Voraussetzungen für einen Widerruf darzulegen und die in Bezug auf das Vorbringen des Klägers im Asylverfahren und die Ausführungen in dem vorherigen Bescheid notwendigen Bewertungen vorzunehmen. Dies fehlt aber hier. Im Bescheid findet sich nur der allgemeine Hinweis, dass zwingende Gründe, aus denen der Ausländer die Rückkehr in seinen Herkunftsstaat ablehnen kann, nicht ersichtlich sind.

Die in dem Bescheid des Bundesamtes vorgenommene Entscheidung zu § 60 Abs. 1 AufenthG ist ebenfalls rechtswidrig, weil wegen der Aufhebung der Widerrufsentscheidung zu § 51 Abs. 1 AuslG eine anderweitige Entscheidung zu dem im Wesentlichen inhaltsgleichen § 60 Abs. 1 AufenthG nicht in Betracht kommt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.